

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1984/11/27 4Ob396/84, 4Ob33/89, 4Ob7/96, 4Ob91/00m, 4Ob119/06p, 4Ob26/18d**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1984

## Norm

MSchG §33a

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 33 a MSchG ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht besonders rigoros im Sinne einer möglichst weitgehenden Löschung von nicht benutzten Marken anzuwenden. Auch hier ist vielmehr in jedem Einzelfall das Interesse des Markeninhabers an der Aufrechterhaltung seiner Marke gegenüber dem Zweck der Einführung des Gebrauchszwanges (Benutzungszwanges) abzuwägen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 396/84

Entscheidungstext OGH 27.11.1984 4 Ob 396/84

Veröff: ÖBI 1985,67 = GRURInt 1986,135

- 4 Ob 33/89

Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 33/89

Vgl auch; Beisatz: Bürgerbräu (T1)

- 4 Ob 7/96

Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 7/96

Beisatz: Die Konkretisierung des im § 33 a Abs 1 MSchG verwendeten unbestimmten Begriffes des "Gebrauches in angemessenem Umfang" hat der Gesetzgeber der Lehre und Rechtsprechung überlassen. Im Zweifel ist einer Auslegung der Vorzug zu geben, die an den Gebrauch der Marke keine allzu hohen Anforderungen stellt. (T2)

Veröff: SZ 69/38

- 4 Ob 91/00m

Entscheidungstext OGH 12.04.2000 4 Ob 91/00m

Auch; nur: Die Bestimmung des § 33 a MSchG ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht besonders rigoros im Sinne einer möglichst weitgehenden Löschung von nicht benutzten Marken anzuwenden. (T3)

- 4 Ob 119/06p

Entscheidungstext OGH 09.08.2006 4 Ob 119/06p

nur T3

- 4 Ob 26/18d

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 4 Ob 26/18d

Ähnlich

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0066797

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)